

Dekret über die Gelübde

(Gelübdedekret)

vom 29. November 2006

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen,
gestützt auf Art. 32 lit. a der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen
vom 22. September 2002,
beschliesst als Dekret

§ 1 Grundsatz

¹ Die folgenden Formulierungen werden verwendet bei Inpflichtnahmen, Ordinationen, Amtseinzetzungen, sowie Einführungen in einen Dienst.

² Allen Personen, die ein Gelübde ablegen bzw. ein Versprechen geben, muss der Wortlaut der Frage vorher mitgeteilt werden.

A) Fragen bei Inpflichtnahme, Ordination, Einsetzung

§ 2 Grundfrage

Die für alle Gelübde gemeinsamen Teile (zwei Varianten nach Wahl und vorheriger Absprache):

- Variante A: Sind Sie (bist du) bereit, im Auftrag Jesu Christi...

als... (PfarrerIn etc., siehe §§ 3 - 5)

in der evangelisch-reformierten Kirche mitzuarbeiten und seiner Gemeinde zu dienen?

- Variante B: Wollen Sie (willst du), im Vertrauen auf Gottes Gnade,...

als... (PfarrerIn etc., siehe §§ 3 - 5)

in der evangelisch-reformierten Kirche am weltweiten Auftrag mitarbeiten, den Christus seiner Kirche gibt?

§ 3 Inpflichtnahmen

¹ Mitglieder der Synode (Art. 80 Abs. 5 KO)¹:

- als Mitglied der Synode...

² Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder des Kirchenrates (Art. 84 Abs. 2 KO)²:

- als Präsidentin des Kirchenrates,

- als Präsident des Kirchenrates,

- als Mitglied des Kirchenrates...

³ Präsidentin, Präsident, des Kirchenstandes, der Kirchgemeinde (Art. 106 Abs. 1 KO)³:

- als Präsidentin, als Präsident Ihrer Kirchgemeinde bzw. des Kirchenstandes in Ihrer (deiner) Gemeinde...

⁴ Mitglieder des Kirchenstandes (Art. 106 Abs. 2 KO)⁴:

- als Mitglied(er) des Kirchenstandes in unserer Gemeinde...

§ 4 Ordinationen und Amtseinsetzungen

Die jeweils berufs- oder funktionsbezogenen Teile der Gelübde und Versprechen:

1. Ordination einer Pfarrerin, eines Pfarrers (Art. 88 Abs. 1 und 4 sowie Art. 111 KO):
 - als Pfarrerin,
 - als Pfarrer...
2. Ordination einer Sozialdiakonin, eines Sozialdiakons (SDM) (Art. 88 und 111 KO):
 - als Sozialdiakonin,
 - als Sozialdiakon...
3. Amtseinsetzung von ordinierten Amtspersonen (Art. 88 Abs.3 und Art. 114 KO, Pfarrerin, Pfarrer, Sozialdiakonin, Sozialdiakon):
 - als Pfarrerin dieser Gemeinde (bzw. in diesem Amt),
 - als Pfarrer dieser Gemeinde (bzw. in diesem Amt),
 - als Sozialdiakonin dieser Gemeinde (bzw. in diesem Amt),
 - als Sozialdiakon dieser Gemeinde (bzw. in diesem Amt)...

§ 5 Einführung in einen Dienst, in eine Funktion (Art. 107 KO)

Einführung⁵:

- als Organistin, Organist, Kantorin, Kantor in unserer Gemeinde;
- als Mesmerin, Mesmer in unserer Gemeinde;
- als Katechetin, Katechet in unserer Gemeinde;
- als... (weitere Mitarbeitende)

B) Antwort

§ 6 Gelübde, Versprechen

Variante A: Ja, mit Gottes Hilfe.

Variante B: Ja.

C) Taufversprechen

§ 6 a Taufversprechen

¹ In Art. 18 KO ist nur festgehalten, dass bei Kindertaufe Eltern und gegebenenfalls Paten ein öffentliches Taufversprechen ablegen. Dieses ist im Einzelnen von den Pfarrerinnen und Pfarrern unter Beachtung von Art. 18 Abs. 4 KO in Absprache mit den Betroffenen zu formulieren.

² Vorschläge für Taufversprechen und Taufformeln finden sich z.B. in Band IV der Liturgie für die evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz, Bern 1992.

Bei Pensionierung oder Ausscheiden aus dem Dienst von Pfarrperson und gewählten Sozialdiakon:innen kann die Entpflichtung durch die zuständige Kirchenrätin/den zuständigen Kirchenrat ausgesprochen werden. Der Entpflichtungstext wird ins Merkblatt 201.211 aufgenommen.

D) Entpflichtung

§ 7 Entpflichtung

Bei Pensionierung oder Ausscheiden aus dem Dienst von Pfarrperson und gewählten Sozialdiakon:innen kann die Entpflichtung durch die zuständige Kirchenrätin/den zuständigen Kirchenrat ausgesprochen werden. Der Entpflichtungstext wird ins Merkblatt 201.211 aufgenommen.

E) Inkraftsetzung und Schlussbestimmung

§ 8 Inkraftsetzung und Schlussbestimmung

Dieses Dekret ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über Gelübde und Versprechen. Es wird nach der Zustimmung der Synode vom Kirchenrat in Kraft gesetzt⁷ und als Anhang zur Kirchenordnung veröffentlicht.

Schaffhausen, 29. Nov. 2006

Im Namen der Synode
Der Präsident: Eugen Stamm
Die Sekretärin: Regula Güttinger

Vom Kirchenrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007

¹ Sie werden durch die Präsidentin, den Präsidenten der Synode oder die Stellvertreterin, den Stellvertreter in Pflicht genommen. Nach Gesamterneuerungswahlen nimmt der oder die bisherige Vorsitzende der Synode - sofern für eine weitere Amtsdauer Mitglied - oder die Stellvertreterin, der Stellvertreter die Mitglieder der Synode in Pflicht und wird nach der Wahl des Kirchenrates gleichzeitig mit diesem durch die neue Präsidentin oder den neuen Präsidenten der Synode in Pflicht genommen. Das Nähere regelt die Synode in ihrer Geschäftsordnung.

² Sie werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode in Pflicht genommen

³ Sie werden durch den Kirchenrat in Pflicht genommen

⁴ Sie werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchenstandes in Pflicht genommen

⁵ Die Einführung kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchenstandes vorgenommen oder vom Kirchenstand an die Pfarrerin, den Pfarrer delegiert werden

⁶ Änderung vom 19.11.2025 in Kraft

⁷ Änderung vom 19.11.2025